

Mutterschutz: Verlängerung des Forschungsstipendiums

Bei Geburt eines Kindes während des Förderungszeitraums kann auf schriftlichen Antrag der Forschungsstipendiatin der bewilligte Förderungszeitraum in Anlehnung an die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes um bis zu 3 Monate verlängert werden. Die Möglichkeit der Verlängerung des Förderungszeitraums besteht auch dann, wenn das Stipendium innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfrist (in der Regel 6 Wochen vor der Entbindung und 8 Wochen nach der Entbindung) endet. Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrags ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung der Schwangerschaft und des voraussichtlichen Entbindungstermins sowie die erneute Forschungsplatz- und Betreuungszusage der*des wissenschaftlichen Gastgebenden. Nach der Geburt des Kindes ist die Geburtsurkunde als digitale Kopie (zum Beispiel als Scan) zu übermitteln. Die Stiftung behält sich vor, eine beglaubigte Kopie (bzw. das Original) der Geburtsurkunde anzufordern.

Wenn die Mutterschutzfrist nicht in Deutschland wahrgenommen werden soll, ist ein Antrag auf einen Forschungsaufenthalt außerhalb Deutschlands zu stellen. Weitere Informationen finden Sie in Kapitel A.1.11. der <u>Richtlinien</u>.

Das <u>Online-Antragsformular</u> steht auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Verfügung.

Elternschaft: Unterbrechung des Forschungsstipendiums

Das Forschungsstipendium kann auf schriftlichen (formlosen) Antrag der Geförderten bis zu 18 Monate unterbrochen werden, wenn in den Förderungszeitraum die Geburt eines Kindes fällt oder auch allgemein die Betreuung eines Kindes bis zu einem Alter von unter 12 Jahren vorgesehen ist. Voraussetzung ist die Vorlage einer Bestätigung der*des wissenschaftlichen Gastgebenden, dass der Stipendienzweck nicht gefährdet ist.

Die Entscheidung über eine langfristige Unterbrechung ist abhängig von der Finanzplanung der Alexander von Humboldt-Stiftung. Der Zeitraum zwischen dem Beginn des ersten und dem Ende des letzten Aufenthaltes in Deutschland darf 48 Monate nicht überschreiten.

Der Antrag ist formlos per E-Mail möglichst 4 Wochen im Voraus zu stellen.

Stand: April 2024